



Wald ZH

Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit kommunaler Bedeutung

25. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

A. Natur- und Landschaftsschutzobjekte

- 1 Schutzobjekte
- 2 Schutzzone
- 3 Schutzziele
- 4 Schutzanordnung
- 5 Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

B. Pflege und Bewirtschaftung

- 6 Pflege
- 7 Pflegeentschädigung

C. Organisation

- 8 Überwachung

D. Straf- und Schlussbestimmungen

- 9 Ausnahmeregelung
- 10 Strafbestimmungen
- 11 Aufhebung bisherigen Rechts
- 12 Inkrafttreten
- 13 Publikation
- 14 Rechtsmittel

Anhang

Der Gemeinderat verfügt:

Die Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung vom 7. September 1987 wird auf Grund diverser Anpassungen überarbeitet und festgesetzt.

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205, 207 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), erlässt der Gemeinderat Wald folgende Verordnung:

A. Natur- und Landschaftsschutzobjekte

Die im Anhang genannten Gebiete und Objekte werden unter Schutz gestellt. Der Anhang ist integraler Bestandteil dieser Verordnung. Die genaue Lage und Umgrenzung der Schutzobjekte ist aus dem zugehörigen Übersichtsplan (1:5'000), respektive auf den Detailplänen ersichtlich. Der Übersichtsplan und die Detailpläne sind integrale Bestandteile dieser Verordnung. Je ein Exemplar befindet sich auf der Gemeindeverwaltung Wald (für alle zur Einsicht zugänglich) sowie bei der Baudirektion des Kantons Zürich.

Art. 1 Schutzobjekte

¹ Die im Anhang, unter Punkt 1.1. / 1.2. / 1.3. aufgeführten Natur- und Landschaftsschutzobjekte wurden mit der Verordnung vom 7. September 1987 unter Schutz gestellt und stehen weiterhin unter Schutz.

² Die im Anhang, unter Punkt 2 aufgeführten Objekte sind neu unter Schutz gestellte Objekte. Der Gemeinderat erlässt die Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit kommunaler Bedeutung.

³ Die im Anhang, Punkt 3 aufgeführten Objekte werden als kommunale Schutzobjekte entlassen.

Art. 2 Schutzzonen

¹ Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I Naturschutzzone

Zonen II Naturschutzumgebungszone (Schutzanordnung)

² Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5'000 sowie den Detailplänen Mst. 1:1'000 oder 1:2'000 ersichtlich, die Bestandteile dieser Verordnung sind.

³ Die Ausscheidung von Naturschutzumgebungszone erfolgt auf freiwilliger Basis. Es bedarf eines Vertrages auf 8 Jahre, der sich ohne Kündigung jeweils um ein Jahr verlängert.

Art. 3 Schutzziele

¹ Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerter Erhaltung und die Förderung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

² Zone I, Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

³ Zonen II, Naturschutzumgebungszone sowie Naturschutzumgebungszone auf freiwilliger Basis

Die Naturschutzumgebungszone dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Art. 4 Schutzanordnungen

¹ In der Schutzzonen I und II sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

² Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen (auch Pestiziden);
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen (Ausnahme Naturschutzumgebungszonen);
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von nicht einheimischen und gebietsfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Feuern, Lagern, Zelten, Campieren;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

Art. 5 Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

B Pflege und Bewirtschaftung

Art. 6 Pflege

¹ Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach den Schutzzielen bzw. den Ansprüchen der Zielarten zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

² Riedwiesen sind jährlich ab dem 1. September zu mähen. Die Streue ist mindestens 24 Stunden vor Ort zu trocknen und anschliessend abzuführen. Die Flächen sind mit einem Messerbalken zu mähen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

³ Trockenwiesen sind gemäss DZV oder Vernetzungsvertrag zu mähen. Das Schnittgut ist mindestens 24 Stunden vor Ort zu trocknen und anschliessend abzuführen. Die Flächen sind mit einem Messerbalken zu mähen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

⁴ In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu nutzen.

⁵ Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

⁶ Für vorhandene bedrohte Arten können Förderkonzepte erstellt werden. Die Bewirtschaftung soll auf die Ansprüche dieser Arten abgestimmt werden.

Art. 7 Pflegeentschädigung

¹ Für die Pflege und die Unterhaltsarbeiten im Sinne des Schutzziels richtet die Politische Gemeinde Wald ZH dem Bewirtschafter eine Entschädigung aus.

² Pflegebeiträge für Naturschutzumgebungszonen bedingen den Abschluss eines Pflegevertrags zwischen dem Bewirtschafter und der Gemeinde Wald ZH, sofern die Naturschutzumgebungszone nicht in der Schutzverordnung entsprechend als Zone II erlassen ist.

³ Für die Bemessung der Entschädigung gilt das «Reglement über Beiträge für die Pflege von kommunalen Natur- und Landschaftsschutzgebieten». Für einmalige Aufwertungsmassnahmen können die Kosten von der Gemeinde vorgängig bewilligt und nach Aufwand entschädigt werden.

C. Organisation

Art. 8 Überwachung

Die Schutzobjekte müssen mindestens einmal innerhalb von 4 Jahren überprüft werden. Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat. Er kann die Überwachung delegieren.

D. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 9 Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

Art. 10 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet. Im Weiteren ist bei Übertretungen der frühere Zustand gemäss § 341 PBG wieder herzustellen.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden früheren Verordnungen, Beschlüsse, Verfügungen und Weisungen aufgehoben. Die Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung vom 7. September 1987 wird mit Ausnahme der bestehenden Schutzobjekte aufgehoben. Die bestehenden Schutzobjekte sind im Anhang, Punkt 1.1., 1.2. und 1.3., aufgeführt. Unter Punkt 2 werden Neuaufnahmen aufgeführt und unter Punkt 3 sind Entlassungen aufgelistet. Nur Neuaufnahmen, Entlassungen und Anpassungen an den Objekten sind anfechtbar.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit kommunaler Bedeutung ist am 14. April 2025 vom Gemeinderat genehmigt worden.

² Diese Verordnung wird per 1. Juni 2025 in Kraft gesetzt.

Art. 13 Publikation

Diese Verordnung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wald ZH öffentlich bekanntgemacht. Die Mitteilung unter Beilage der Detailpläne erfolgt an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Baudirektion des Kantons Zürich.

Art. 14 Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Gemeinderat Wald ZH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber

Ernst Kocher

Alexander Dietrich-Mirkovic

Anhang

1. Naturschutzobjekte bestehend

1.1 Feuchtgebiete

Nr.	Beschrieb	Lage
101	Hangried	nördlich Blegi
102/1	Hangried	südlich Amslen
102/2	Hangried	südlich Amslen
103	Hangried	Hinter-Sennenberg
107/1	Hangried	südwestlich Hueb
107/2	Hangried	südwestlich Hueb
107/3	Hangried	südwestlich Hueb
108	Hangried	nordwestlich Dieterswil
109	Hangried	nordwestlich Dieterswil
114	Riedwiese	Leeberg
115	Hangried	Fälmis
116	Riedwiese	Unter-Haltberg
117	Hangried	nördlich Vorderwald
118	Riedwiese	östlich Sagenraintobel
120	Ried	Silmatt
121	Riedwiese	Hittenberg
122	Riedwiese	Hittenberg
124/1	Tälchen	Diezikon-Strickel
124/2	Tälchen	Diezikon-Strickel
125	Riedwiese	Hinternord
126/1	Talried	westlich Hinternord
126/2	Talried	westlich Hinternord
127/1	Hangried	Nüholz
127/2	Hangried	Nüholz
128/1	Wiesental	Mettlen
128/2	Wiesental	Mettlen
128/3	Wiesental	Mettlen
128/4	Wiesental	Mettlen
129	Riedwiese	westlich Wiedenried
130	Hangried	Dachsegg
131	Riedwiese	südlich Tannenboden
132/1	Feuerweiher und Ried	Güntisberg
132/2	Feuerweiher und Ried	Güntisberg
133	Cholenrietli	Chapf
134	Hangried	Chapf
135	Tälchen	östlich Chapf
136	Riedwiese	Farnweid
137/1	Hangried	Hinterwald
137/2	Hangried	Hinterwald

1.2 Trockenstandorte

201/1	Trockenwiese	Josenberg
201/2	Trockenwiese	Josenberg
202	Trockenwiese	Binzholtz

203	Trockenwiese	westlich Bebikon
204/1	Waldwiese	Plöcheren
204/2	Waldwiese	Plöcheren
205	Waldwiese	westlich Rossweid

1.3 Stauteiche

304	Stauteich	Büel
305	Stauteich	Hueb

2. Naturschutzobjekte neu

2.1 Feuchtgebiete

107/4	Hangried	südwestlich Hueb
-------	----------	------------------

2.2 Trockenstandorte

201/3	Trockenwiese	Josenberg
-------	--------------	-----------

2.3 Stauteiche

3. Entlassene Naturschutzobjekte

Nr.	Beschrieb	Lage	Bemerkungen	Jahr
<u>3.1 Feuchtgebiete</u>				
104	Hangried	Oberbüel	Übernahme Kanton ¹⁾	2013
105	Riedwiese	Hueb	Übernahme Kanton ¹⁾	2013
106	Hangried	Unterbachweid	Übernahme Kanton ¹⁾	2013
110	Hangried	westlich Dieterswil	Übernahme Kanton ¹⁾	2013
111	Riedwiese	westlich Haberrüti	Übernahme Kanton ¹⁾	2013
112	Farnwiese	südwestlich Haberrüti	Übernahme Kanton ¹⁾	2013
113	Hangried	südwestlich Haberrüti	Übernahme Kanton ¹⁾	2013
119/1	Riedwiese	Lettengubel	Ersatzlos gestrichen	
119/2	Riedwiese	Lettengubel	Ersatzlos gestrichen	

3.2 Trockenstandorte

.....

3.3 Stauteiche

.....

¹⁾ Sie sind seit dem 2. März 2015 durch die Verordnung zum Schutz des Bachtels und des Allmen geschützt und gelten somit als überkommunal bedeutende Schutzobjekte.